



EBA/GL/2022/01

13. Januar 2022

Leitlinien

zur Verbesserung der
Abwicklungsfähigkeit für Institute und
Abwicklungsbehörden



1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 08.06.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/01“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden die für die Abwicklungsinstrumente spezifischen Maßnahmen festgelegt, die Institute und Abwicklungsbehörden ergreifen sollten, um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten, Gruppen und Abwicklungsgruppen im Rahmen der von den Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU² durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten nicht für Institute, die den vereinfachten Anforderungen für die Abwicklungsplanung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen.
7. Diese Leitlinien gelten nicht für Institute, in deren Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass sie nach nationalem Recht geordnet liquidiert werden. Bei einer Änderung der Strategie, insbesondere von einer Liquidation zu einer Abwicklung, sollten die Leitlinien in vollem Umfang so schnell wie möglich und spätestens drei Jahre nach dem Datum der Genehmigung des Abwicklungsplans, einschließlich der neuen Abwicklungsstrategie, gelten.
8. Die Abwicklungsbehörden können beschließen, diese Leitlinien ganz oder in Teilen für Institute, die vereinfachten Anforderungen für die Abwicklungsplanung unterliegen, oder für Institute anzuwenden, in deren Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass sie nach nationalem Recht geordnet liquidiert werden. Die Abwicklungsbehörden können beschließen, die für die Abwicklungsinstrumente spezifischen Teile dieser Leitlinien (z. B. Bail-in) auf Institute anzuwenden, deren geplante Abwicklungsstrategie sich nicht auf diese Instrumente stützt.
9. Für Institute, die nicht als Teil einer Gruppe der Aufsicht auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU³ unterliegen, sind diese Leitlinien auf Einzelbasis anwendbar.
10. Für Institute, die als Teil einer Gruppe der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, sind diese Leitlinien sowohl auf

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

der Ebene der Abwicklungseinheiten als auch auf der Ebene ihrer Tochterunternehmen anwendbar („Ebene der Abwicklungsgruppe“).

Adressaten

11. Diese Leitlinien richten sich an Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, die einer Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, und an zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffern i, v und viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, die diese Institute im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 dieser Verordnung beaufsichtigen.

Begriffsbestimmungen

12. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/59/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

13. Diese Leitlinien gelten ab dem **1. Januar 2024**.

4. Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit

4.1 Mindestanforderungen bezüglich Struktur und Tätigkeiten gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission

4.1.1 Operative Kontinuität

13. Die Institute sollten operative Vereinbarungen unterhalten, mit denen die Kontinuität von Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer Funktionen (als „kritische Dienstleistungen“ bezeichnet) und von Kerngeschäftsbereichen, die für eine wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie benötigt werden (als „wesentliche Dienstleistungen“ bezeichnet), –



zusammen mit den kritischen Dienstleistungen als „relevante Dienstleistungen“ bezeichnet – und der Zugang zu Vermögenswerten und Mitarbeitern, die bei Inkrafttreten der Abwicklung und zur Ermöglichung einer Reorganisation erforderlich sind, sichergestellt werden.

14. Angesichts der verschiedenen aufeinander folgenden Phasen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission sollte die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung der Abwicklungsstrategie in einem ersten Schritt die Struktur, das Geschäftsmodell und die verschiedenen Dienstleistungsmodelle, die von einem bestimmten Institut oder einer Gruppe eingesetzt werden, und deren Wechselwirkungen berücksichtigen. Als nächsten Schritt und unbeschadet ihrer Unabhängigkeit bei der Wahl des Dienstleistungsmodells⁴, das ihrer Geschäftstätigkeit am besten entspricht, sollten die Institute in Einklang mit der bereits festgelegten Abwicklungsstrategie nachweisen, dass ihr Dienstleistungsmodell tatsächlich die Abwicklungsstrategie unterstützt.

Zuordnung von Kerngeschäftsbereichen und kritischen Funktionen

15. Die Institute sollten relevante Dienstleistungen, Vermögenswerte und Mitarbeiter identifizieren und sie kritischen Funktionen, Kerngeschäftsbereichen und juristischen Personen (die die Dienstleistungen erbringen oder empfangen) zuordnen. Die Zuordnung sollte mindestens die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission⁵ erforderlichen Informationen einschließen.

16. Die zuvor erwähnte Zuordnung sollte in die regulären Geschäftsprozesse integriert und umfassend sein sowie regelmäßig aktualisiert werden.

Vertragsbestimmungen

17. Die Institute sollten sicherstellen, dass sich die Bestimmungen von Vereinbarungen über die Qualität der Erbringung von Dienstleistungen (service level agreements, SLAs) über die Erbringung von Dienstleistungen und die Preisgestaltung nicht allein aufgrund des Inkrafttretens der Abwicklung einer Vertragspartei (oder einer Tochtergesellschaft einer Partei) verändern. Dies hat zur Folge, dass auch die Risiken bezüglich Verträgen mit Dritten, für die das Recht von Drittstaaten gilt, berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, dass sie kein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Institute darstellen. Konkret sollten die Institute dafür Sorge tragen, dass – sofern wesentliche Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden – die einschlägigen Verträge über die von gruppeninternen oder externen Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen Folgendes gewährleisten:

⁴ Wie z. B.: i) Erbringung von Dienstleistungen durch eine Abteilung in einem regulierten Unternehmen, ii) Erbringung von Dienstleistungen durch ein gruppeninternes Dienstleistungsunternehmen oder iii) Erbringung von Dienstleistungen durch einen externen Dienstleister.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1).



- a. keine Kündigung, Aussetzung oder Änderung aufgrund einer Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU);
- b. die Übertragbarkeit der Dienstleistung aufgrund der Abwicklung an einen neuen Empfänger entweder durch den Dienstleistungsempfänger oder die Abwicklungsbehörde (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU);
- c. die Unterstützung bei einer Übertragung oder Kündigung während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum (wie etwa 24 Monate) durch den aktuellen Dienstleister sowie unter denselben Bedingungen;
- d. die Fortsetzung der Dienstleistungserbringung für ein veräußertes Unternehmen der Gruppe während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum nach der Veräußerung – wie etwa 24 Monate.

18. Die Institute sollten sicherstellen, dass relevante Dienstleistungen während der Umsetzung der Abwicklungsstrategie, einschließlich des Reorganisationsplans, fortgeführt werden können.

19. Wenn die Institute trotz aller Anstrengungen nicht in der Lage sind, „Resilienz bei der Abwicklung“ über Vertragsbestimmungen zu erreichen, mit denen die in Absatz 17 aufgeführten Bedingungen sichergestellt werden, sollten sie der relevanten Abwicklungsbehörde hinreichende Beweise, weshalb die Verträge nicht geändert werden können, sowie potenzielle alternative Strategien vorlegen, wie etwa einen Wechsel zu Dienstleistern, die die Einbeziehung von abwicklungsresilienten Bestimmungen gestatten.

20. Sofern das Institut nicht in der Lage ist, glaubhafte alternative Maßnahmen für in Drittländer ausgelagerte Verträge zu treffen, sollte das Institut die Verträge für einen für die Abwicklungsstrategie angemessenen Zeitraum (mindestens 6 Monate) vorfinanzieren. Die liquiden Mittel sollten zweckgebunden sein und sich aus hochwertigen Vermögenswerten zusammensetzen.

Management-Informationssysteme (MIS) im Rahmen der operativen Kontinuität

21. Die Institute sollten in der Lage sein, den Abwicklungsbehörden über die Erbringung oder den Empfang relevanter Dienstleistungen anhand von aktuellen und stets verfügbaren Informationen Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck sollten die Institute über umfassende, mit einer Suchfunktion ausgestattete und aktuelle MIS und Datenbanken verfügen (gemeinsam als „Leistungskatalog“ bezeichnet), die die erforderlichen Informationen für die erfolgreiche Einführung der im Abwicklungskonzept vorgesehenen Instrumente, einschließlich Informationen über das Eigentum an Vermögenswerten und Infrastruktur, die Preisgestaltung, vertragliche Rechte und Vereinbarungen, sowie Auslagerungsvereinbarungen enthalten.

22. Die Institute sollten die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen für relevante Dienstleistungen, die von externen und gruppeninternen Unternehmen⁶ erbracht werden, dokumentieren. Weiterhin sollten sie über klare Parameter verfügen, anhand derer das Leistungsniveau der relevanten Dienstleistungen auf der Grundlage von SLAs überwacht werden kann, wodurch sichergestellt wird, dass die Abwicklungsbehörden Zugang zu allen Informationen haben, die für das Fassen geeigneter Beschlüsse und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen notwendig sind. Dies sollte genaue Angaben über die Erbringer und Empfänger relevanter Dienstleistungen, die Art der Dienstleistung, ihre Preisstruktur (oder eine Schätzung der Kosten für interne Dienstleistungen), klare Parameter (qualitativ/quantitativ), Leistungsziele (oder Gleichwertiges für interne Dienstleistungen), den Transfer von Dienstleistungen an andere Unternehmen oder die Untervertragsvergabe an dritte Dienstleister, damit verbundene Lizenzen und wesentliche vertragliche Verpflichtungen (wie Zahlung/Erbringung) einschließen. Wenn die Gegenpartei ihren Sitz außerhalb der EU hat, sollte das Institut diesen Umstand bei der Bewertung der Risiken für die operative Kontinuität im Abwicklungsfall berücksichtigen. Insbesondere sollte das Institut in diesem Fall bewerten, in welchem Umfang das Recht eines EU-Mitgliedstaats tatsächlich auf den Vertrag Anwendung findet. Wenn auf Dienstleistungen innerhalb des Unternehmens zurückgegriffen wird, sollte die Dokumentation die Ermittlung von Dienstleistungen und die Ausarbeitung von Dienstleistungsvereinbarungen für einen Übergangszeitraum ermöglichen, sofern dies nach der gewählten Abwicklungsstrategie erforderlich sein sollte.

23. Der Leistungskatalog sollte granulare Daten zu folgenden Aspekten umfassen:

- a. die Erfassung der Dienstleistungen des Instituts, die in den Absätzen 15 und 16 beschrieben werden, einschließlich der Beschreibung der Art der Dienstleistungen;
- b. relevante Dienstleistungen infolge der Analyse der i) Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Unterbrechung der Dienstleistungen und ii) ihrer Substituierbarkeit;
- c. die mit der Erbringung der Dienstleistungen verbundenen Kosten oder der Preis (sofern bedeutender) (siehe auch Absätze 31 und 32);
- d. die Verbindung mit den für die relevanten Dienstleistungen und unterstützenden Ressourcen (wie Vermögenswerte) geltenden vertraglichen Vereinbarungen. Wenn mehrere Verträge unter einen Rahmenvertrag fallen, der die gemäß Absatz 23 erforderlichen Informationen einschließt, können die Institute in den Leistungskatalog und das Vertragsverzeichnis nur den Rahmenvertrag aufnehmen, sofern sie alle Verträge ermitteln können, die unter den einzelnen Rahmenverträgen abgeschlossen werden, und die relevanten Abwicklungsbehörden keine Einwände haben.

⁶ Zu von gruppeninternen Unternehmen empfangenen relevanten Dienstleistungen zählen diejenigen, die i) von Unternehmen/Abteilungen innerhalb derselben juristischen Person der Gruppe (innerhalb des Unternehmens) und ii) von einer anderen juristischen Person der Gruppe erbracht werden.



24. Der Leistungskatalog sollte mit einer Suchfunktion ausgestattet sein – die Informationen sollten einfach nach den für Abwicklungszwecke relevanten Kriterien abrufbar sein – und es sollten detaillierte Berichte über die verschiedenen Dimensionen erstellt werden können.
25. Die Institute sollen über ein umfassendes und durchsuchbares Verzeichnis der Verträge für alle relevanten Dienstleistungen – sowohl intern als auch ausgelagert – verfügen. Das Verzeichnis sollte regelmäßig aktualisiert werden und zeitnah zugänglich sein.⁷
26. Die Institute sollten diese Fähigkeiten der Abwicklungsbehörde im Rahmen von Dry-Runs (Testläufen) nachweisen.

Finanzielle Mittel zur Sicherstellung der operativen Kontinuität

27. Die Institute sollten die für gruppeninterne Erbringer relevanter Dienstleistungen und die zur Sicherstellung der Bezahlung externer Dienstleister verfügbaren finanziellen Mittel überwachen. Die finanziellen Mittel sollten ausreichend sein, um die operative Kontinuität kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im Abwicklungsfall zu ermöglichen, wobei sowohl die Phase der Stabilisierung als auch die Umstrukturierungsphase abzudecken sind.
28. Die Institute sollten sicherstellen, dass die Erbringer relevanter Dienstleistungen im Abwicklungsfall finanziell resilient sind. Wenn relevante Dienstleistungen von einem nicht der Aufsicht unterliegenden gruppeninternen Unternehmen erbracht werden, sollte der Dienstleistungsempfänger sicherstellen, dass der Dienstleister über angemessene liquide Mittel, die von anderen Vermögenswerten der Gruppe getrennt sind, in Höhe von mindestens 50 % der jährlichen fixen Gemeinkosten verfügt, die in Einklang mit Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission⁸ berechnet werden sollten. Wenn relevante Dienstleistungen von einem externen Unternehmen erbracht werden, sollten die Institute für die Bewertung der finanziellen Widerstandsfähigkeit des externen Dienstleisters eine angemessene Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) vornehmen.⁹

Preisstruktur

29. Die Institute sollten sicherstellen, dass Kosten und Preisstruktur für relevante Dienstleistungen vorhersehbar und transparent sowie marktüblich festgesetzt werden. Gegebenenfalls sollten klare Verbindungen zwischen den ursprünglichen direkten Kosten der Dienstleistung und den zugewiesenen Kosten festgelegt werden. Somit sollten Institute erklären können, wie die Kosten der relevanten Dienstleistungen intern zugeordnet werden. Damit sollte vorausschauend Sicherheit bezüglich der Kosten geboten werden, zu denen die

⁷ Die spezifischen in das Vertragsverzeichnis aufzunehmenden Felder werden in Anhang 3 angegeben.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten (ABl. L 78 vom 24.3.2015, S. 1).

⁹ Siehe beispielsweise den in Abschnitt 12.3 der Leitlinien der EBA zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) skizzierten Ansatz.



Dienstleistungen im Abwicklungsfall weiter erbracht werden, und die Entscheidungsfindung in der Umstrukturierungsphase erleichtert werden.

30. Die Institute sollten sicherstellen, dass sich die Kosten oder die Preisstruktur für die Dienstleistungen nicht allein aufgrund des Inkrafttretens der Abwicklung des Dienstleistungsempfängers verändern. Diese Regelung unterstützt die finanzielle Tragfähigkeit eines gruppeninternen Dienstleisters auf eigenständiger Basis oder stellt sicher, dass die Dokumentation die Basis für einen externen Vertrag bilden kann, wenn ein Unternehmen, das eine kritische Dienstleistung erbringt, bei der Abwicklung umstrukturiert wird.

Notfallregelungen für wichtige Mitarbeiter und Know-how

31. Die Institute sollten sicherstellen, dass relevante Dienstleistungen operativ widerstandsfähig sind, und dass sie über angemessene Ressourcen und ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um sowohl die Abwicklung als auch die Umstrukturierung nach der Abwicklung zu unterstützen. Was externe Erbringer relevanter Dienstleistungen betrifft, sollten diese einer Sorgfaltsprüfung in Einklang mit Abschnitt 12.3 der Leitlinien der EBA zu Auslagerungen¹⁰ unterzogen werden.
32. Mit Blick darauf, wie interne Erbringer relevanter Dienstleistungen (sowohl gruppenintern als auch innerhalb desselben Unternehmens) dem vorigen Absatz nachkommen können, sollten die Institute über dokumentierte Pläne verfügen, um sicherzustellen, dass relevante Positionen im Abwicklungsfall weiterhin angemessen besetzt sind, darunter auch Pläne zur Mitarbeiterbindung, in denen die Maßnahmen detailliert dargelegt sind, die vor und während der Abwicklung ergriffen werden können, um einer möglichen Kündigung von Mitarbeitern in relevanten Positionen zu begegnen, Pläne zur Nachfolgeplanung, mit denen sichergestellt wird, dass alternative Mitarbeiter mit angemessenen Fähigkeiten und ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung stehen, um relevante Positionen zu besetzen, die bei der Abwicklung möglicherweise vakant geworden sind, und gegebenenfalls Regelungen, um Risiken in Zusammenhang mit Mitarbeitern zu begegnen, die Positionen in mehr als einem Unternehmen der Gruppe wahrnehmen.

Zugang zu Vermögenswerten

33. Die Institute sollten sicherstellen, dass der Zugang zu Vermögenswerten für Erbringer gemeinsamer relevanter Dienstleistungen, Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht werden, Geschäftsbereiche und Behörden nicht durch den Ausfall oder die Abwicklung eines bestimmten Unternehmens der Gruppe unterbrochen wird.
34. Zu diesem Zweck sollten die Institute über Regelungen verfügen, mit denen der fortgesetzte Zugang zu relevanten Vermögenswerten im Fall einer Abwicklung oder Reorganisation einer juristischen Person der Gruppe durch abwicklungsresiliente Leasing- oder Lizenzverträge sichergestellt wird. Wenn dies nicht hinreichend gewährleistet werden kann, können die

¹⁰ EBA/GL/2019/02.

Institute für diese Vermögenswerte Regelungen treffen, nach denen sie sich im Besitz von dem gruppeninternen Unternehmen oder einem beaufsichtigten Unternehmen, das die kritischen gemeinsamen Dienstleistungen erbringt, befinden oder von diesem geleast werden. Anderenfalls können vertragliche Bestimmungen zur Sicherstellung von Zugangsrechten in Betracht gezogen werden.

Governance-Prozesse für die operative Kontinuität

35. Die Institute sollten über angemessene Führungsstrukturen für die Steuerung und Sicherstellung der Einhaltung der für SLAs geltenden internen Richtlinien verfügen. Unabhängig davon, ob relevante Dienstleistungen gruppenintern oder von Dritten erbracht werden, sollten die Institute insbesondere über klar definierte Berichtswege für eine zeitnahe Überwachung der Einhaltung von SLAs verfügen und in der Lage sein, angemessen zu reagieren.
36. Die Institute sollten sicherstellen, dass sowohl die Planung zur operativen Kontinuität als auch Notfallregelungen für Erbringer relevanter Dienstleistungen abwicklungsbezogene Bedingungen berücksichtigen und diese angemessen sind, um die Fortführung der Dienstleistungen im Abwicklungsfall sicherzustellen, ohne dass es notwendig ist, sich auf Mitarbeiter von Geschäftsbereichen zu stützen, die infolge der Abwicklung möglicherweise nicht mehr zum selben Institut/zur selben Gruppe gehören.
37. Die Institute sollten über einen raschen und wirksamen Entscheidungsprozess verfügen, um Elemente anzuweisen, die sich auf die operative Kontinuität auswirken können, was unter anderem die folgenden Elemente einschließt:
- a. Aktivierung von Plänen zur operativen Kontinuität und/oder Notfallregelungen bei der Abwicklung und einer eventuell daraus resultierenden Reorganisation;
 - b. Zuweisung von Zugangsrechten für Backup-Mitarbeiter und Sonderverwalter gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/59/EU;
 - c. Zugang für Erbringer relevanter Dienstleistungen zu einer möglichen Vorfinanzierung;
 - d. Meldung von Elementen der operativen Kontinuität an die Behörde und Bekanntmachung innerhalb der Gruppe zur Unterstützung einer Umstrukturierung sowie Benachrichtigung der Experten, die den Reorganisationsplan ausarbeiten.

4.1.2 Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen (FMI)

38. Die Institute sollten über Regelungen verfügen, mit denen der fortgesetzte Zugang zu Clearing-, Zahlungs-, Abwicklungs-, Verwahrungs- und sonstigen FMI-Dienstleistungen¹¹ und

¹¹ Finanzmarktinfrastrukturen oder „FMI“ sind im Sinne der CPMI-IOSCO-Definition zu verstehen und schließen mindestens Zahlungsverkehrssysteme, (internationale) Zentralverwahrer, Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ein. (<https://www.bis.org/cpmi/publ/d101a.pdf>)



FMI-Intermediären¹² sichergestellt wird, um Unterbrechungen vor oder während der Abwicklung zu vermeiden und dazu beizutragen, Stabilität und Marktvertrauen nach der Abwicklung wiederherzustellen.

Identifizierung von FMI- Beziehungen

39. Die Institute sollten alle Beziehungen identifizieren, die sie mit FMI und FMI-Intermediären unterhalten. Auch die Schlüsselsysteme und das Personal, das zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu FMI-Dienstleistungen erforderlich sind, sollten identifiziert werden, und es sollten Regelungen vorhanden sein, mit denen sichergestellt wird, dass sie verfügbar bleiben oder in einer Krise glaubhaft ersetzt werden können.
40. Die Institute sollten über ein klares Verständnis für die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft identifizierter FMI-Dienstleister und die Bedingungen für einen fortgesetzten Zugang zu kritischen und wesentlichen FMI-Dienstleistungen bis zur und während der Abwicklung verfügen. Zu diesem Zweck sollten sie die Pflichten bestimmen, die sie nach dem Regelwerk der FMI und Verträgen mit FMI-Dienstleistern zu erfüllen haben, sowie überprüfen, ob und welche Pflichten für ein etwaiges aus der Abwicklung hervorgehendes potenzielles Nachfolgeunternehmen (Brückeninstitut oder Erwerber) gelten würden. Analog sollten sie die wesentlichen Verpflichtungen nach ihren Verträgen mit anderen Dienstleistern ermitteln, deren Dienstleistungen für die Nutzung der FMI-Dienstleistungen erforderlich sind.
41. Die Institute sollten wissen, wie sie mit den einzelnen FMI-Dienstleistern im Fall einer Stresssituation kommunizieren, und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, etwaige zusätzliche Informationen, die möglicherweise für die Bereitstellung eines Zugangs notwendig sind, bereitzustellen.
42. Die Institute sollten Maßnahmen wie höhere Einschussforderungen oder eine Senkung der ausstehenden Kreditlinien, die FMI und FMI-Intermediäre voraussichtlich ergreifen würden, in Betracht ziehen sowie prüfen, unter welchen Umständen und in welchem Zeitrahmen (wie innerhalb eines Tages oder einiger Tage) sowie in welchem Umfang diese ergriffen werden könnten. Darüber hinaus sollten die Institute Anforderungen identifizieren, nach denen zusätzliche Beträge zu Ausfall- oder Garantiefonds zu leisten, für zusätzliche Liquiditätszusagen zu bürgen oder Zahlungs- und Abwicklungsverpflichtungen ganz oder in Teilen im Fall einer Stresssituation oder im Abwicklungsfall vorzufinanzieren sind. Der Abwicklungsbehörde sollte eine zuverlässige Schätzung der Anforderungen zur Liquiditätsdeckung, denen sie unter verschiedenen Stressszenarien ausgesetzt sein könnten, zusammen mit einschlägigen granularen Daten zu Kreditlinien und ihrer Inanspruchnahme und dem historischen Höchstwert der (Innertages)liquidität - oder Inanspruchnahme der Sicherheiten über einen bestimmten Zeithorizont vorgelegt werden.

¹² In Einklang mit Abschnitt C Nummer 7 des Anhangs zur BRRD.



43. Die Institute sollten die Auswirkungen der identifizierten wahrscheinlichen Maßnahmen (höhere Anforderungen, zurückgestufter, ausgesetzter oder gekündigter Zugang zu der FMI) auf kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche bewerten.

Erfassung und Bewertung von Beziehungen mit FMI

44. Die Institute sollten die Beziehungen mit FMI-Dienstleistern erfassen¹³ für: a) kritische Funktionen, b) relevante Dienstleistungen, c) Kerngeschäftsbereiche, d) juristische Personen und e) Aufsichts-, Abwicklungs- und sonstige zuständigen Behörden für den FMI-Dienstleister, und zwar mindestens in Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission.

45. Die Institute sollten die Zuverlässigkeit von Vereinbarungen mit alternativen Dienstleistern bewerten, wenn die mögliche Unterbrechung der vertraglichen Beziehung mit relevanten FMI-Dienstleistern die Ausführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wesentlich behindern könnte. Wenn alternative Vereinbarungen nicht umsetzbar sind, sollten die Institute alternative Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos einer Unterbrechung der Kontinuität des Zugangs in Betracht ziehen.

46. Die Institute sollten ein Verzeichnis der Maßnahmen führen, die Erbringer kritischer FMI-Dienstleistungen möglicherweise ergreifen, um den Zugang zu kündigen, auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. etwaiger anderer Maßnahmen, die sich negativ auf den Zugang zu FMI-Diensten durch das Institut auswirken könnten, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt werden, und die zu Auswirkungen auf das Institut führen.

Inanspruchnahme von FMI und FMI-Intermediären

47. Die Institute sollten Transaktionsdaten über ihre relevanten Positionen bei relevanten FMI-Dienstleistern und die Inanspruchnahme relevanter FMI-Dienstleister erfassen, die der zuständigen Abwicklungsbehörde im Vorfeld der Abwicklung vorzulegen sind, und in der Lage sein, der Abwicklungsbehörde detailliertere Daten und Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Diese Aufzeichnungen sollten immer überprüft und aktualisiert werden, wenn sich das von FMI-Dienstleistern verarbeitete Volumen oder die bei ihnen gehaltenen Positionen wesentlich verändern.

Notfallplanung

48. Die Institute sollten einen Notfallplan ausarbeiten und diesen auf dem aktuellen Stand halten. In diesem wird beschrieben, wie der Zugang zu relevanten FMI-Dienstleistern in Stresssituationen, sowie vor, während und nach der Abwicklung aufrechterhalten wird.

¹³ FMI-Dienstleister gelten alternativ als kritisch, wenn sie für die Bereitstellung einer kritischen Funktion als erforderlich betrachtet werden, und sind wesentlich, wenn sie für die Tätigkeit eines Kerngeschäftsbereichs notwendig sind. Kritische und wesentliche FMI-Dienstleister sind relevante FMI-Dienstleister.

49. Die Institute sollten sicherstellen, dass die Notfallpläne ein umfassendes Spektrum an plausiblen Maßnahmen enthalten, die die einzelnen relevanten FMI-Dienstleister vor und während der Abwicklung ergreifen können, und die möglichen Abhilfemaßnahmen der Institute einschließen. Sie sollten zudem detaillierte Angaben zu voraussichtlichen Anforderungen an Sicherheiten, Liquidität und Informationen und eine genaue Beschreibung umfassen, wie das Institut diese voraussichtlich erfüllen würde.

50. Konkret sollten die Institute sicherstellen, dass in Notfallplänen unter anderem Folgendes dargelegt wird:

- a. die Maßnahmen, die von FMI-Dienstleistern voraussichtlich vor und während der Abwicklung ergriffen würden;
- b. die Infrastruktur, Prozesse und operativen Regelungen, die das Institut eingerichtet hat, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Verträgen und Regelwerken der FMI enthaltenen wesentlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden, damit der Zugang zu relevanten FMI-Diensten aufrechterhalten wird;
- c. die Maßnahmen, die das Institut ergreifen würde, um die Gefahren für die Ausführung seiner kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche in Zusammenhang mit einem eingestellten oder zurückgestuften Zugang zu mindern, wie eine aktive Steuerung von Positionen, Vorfinanzierung von Verpflichtungen oder glaubwürdige alternative Ex-ante-Regelungen, sowie das wahrscheinliche Ergebnis dieser Maßnahmen (Auswirkungen auf kritische Funktionen, Kerngeschäftsbereiche und Kunden);
- d. die Methodik, die der Schätzung der Anforderungen zur Liquiditätsdeckung unter Stress zugrunde liegt, einschließlich etwaiger Annahmen bezüglich des erwarteten Volumens der Geschäftstätigkeit;
- e. die Kommunikationsstrategie.

Übertragbarkeit von Kunden

51. Die Institute sollten die Anforderungen für die Übertragbarkeit von Kunden identifizieren und die entsprechenden Informationen bezüglich zentraler Gegenparteien nach zentraler Gegenpartei und Segment, in dem sie als Clearing-Mitglied tätig sind, im Einklang mit den Prozessen und Verfahren der relevanten FMI bereitstellen. Dies umfasst Informationen über die Aufteilungsregelung und Art der Kundenkonten sowie die Zahl der Kunden, die unterschiedlichen Kontostrukturen zuzuordnen sind.

52. Die Ressourcen und Systeme der Institute sollten aktuelle Informationen bereitstellen können, die bei der Abwicklung schnell zur Verfügung gestellt werden können, um den reibungslosen Transfer von Kundenpositionen bei zentralen Gegenparteien sowie von Vermögenswerten von



Kunden bei Zentralverwahrern sicherzustellen. Diese Informationen sollten folgende Aufstellungen umfassen:

- a. der Kunden für jedes Gemeinschaftskonto sowie der Positionen, Margen und als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte aufgeteilt nach einzelnen Kunden des Gemeinschaftskontos;
- b. der Kundenpositionen, Margen und als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte aufgeteilt nach einzelnen Kunden und
- c. der beim Zentralverwahrer gehaltenen Vermögenswerte der einzelnen Kunden.

Informationsaustausch und Kommunikation zwischen Behörden

53. Die Abwicklungsbehörden von FMI-Dienstleistungen- Nutzern sollten versuchen, die relevanten Behörden der einzelnen Erbringer relevanter FMI-Dienste zu ermitteln und mit diesen Kontakt aufzunehmen, um die Auswirkungen der Abwicklung auf FMIs in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erörtern.

54. Die Abwicklungsbehörden sollten versuchen, (vorbehaltlich des geltenden Rechts zum Informationsaustausch und zur Vertraulichkeit) geeignete Regelungen, die auch Frühwarnungen zu Risiken einschließen, für den Informationsaustausch zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden der FMI-Dienstleistungen-Nutzer und den relevanten Behörden der Erbringer relevanter FMI-Dienstleistungen zu etablieren.

4.1.3 Governance im Rahmen der Abwicklungsplanung

55. Das Leitungsorgan der Institute sollten dafür Sorge tragen, dass das Institut den vorliegenden Leitlinien für die Zwecke der Abwicklungsplanung nachkommt, und ein Geschäftsleiter im Sinne des Artikels 91 der Richtlinie 2013/36/EU sollte als Zuständiger für die Abwicklungsplanung des Instituts benannt ist.

56. Der im vorstehenden Absatz erwähnte Geschäftsleiter sollte mindestens für Folgendes zuständig sein:

- a. Sicherstellung der korrekten und fristgerechten Bereitstellung der Informationen, die für die Ausarbeitung des Abwicklungsplans des Instituts erforderlich sind,
- b. Sicherstellung, dass das Institut den Anforderungen an die Abwicklungsplanung nachkommt und diese weiterhin erfüllt;
- c. Sicherstellung, dass die Abwicklungsplanung in die übergeordneten Governance-Prozesse des Instituts integriert ist;
- d. Veränderung bestehender Ausschüsse oder Errichtung neuer Ausschüsse zur Unterstützung von Abwicklungstätigkeiten, sofern erforderlich;



- e. Genehmigung der wichtigsten Ergebnisse und Sicherstellung geeigneter Regelungen zur Befugnisübertragung in diesem Zusammenhang als Teil eines angemessenen internen Kontrollsystems (wie Meldebögen für die Abwicklung);
- f. regelmäßige Information der übrigen Mitglieder des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans über den Stand der Tätigkeiten zur Abwicklungsplanung und der Abwicklungsfähigkeit des Instituts, der in Protokollen dokumentiert wird;
- g. Sicherstellung einer angemessenen Mittel- und Personalausstattung für Abwicklungstätigkeiten. Insbesondere - aber nicht nur - im Fall eines Unternehmens einer Gruppe mit Sitz in einem Drittland: Der betreffende Geschäftsleiter sorgt für die Beschäftigung von Mitarbeitern, die mit den lokalen Gegebenheiten vertraut sind, und für die Beschäftigung von für die Abwicklungsplanung zuständigen Mitarbeitern, die in die Tätigkeiten zur Abwicklungsplanung der gesamten Gruppe eingebunden sind und an dieser mitwirken sowie sich durch die Fähigkeit auszeichnen, in einem Abwicklungsszenario der Gruppe wirksame Unterstützung bereitzustellen, und
- h. Bestimmung der leitenden Führungskraft, die von den Instituten gemäß Absatz 57 benannt wird.

57. Die Institute sollten eine erfahrene leitende Führungskraft benennen, die für die Umsetzung, Steuerung und Koordinierung des (internen) Arbeitsprogramms für die Abwicklungsplanung/Abwicklungsfähigkeit zuständig ist.

58. Die erfahrene leitende Führungskraft sollte

- a. die Abwicklungstätigkeiten koordinieren und steuern, einschließlich der Vorbereitung von Workshops, des Ausfüllens von Fragebögen und der Beantwortung anderer Anfragen der Abwicklungsbehörde;
- b. mit seinem Team als zentrale Kontaktstelle für die Abwicklungsbehörde(n) dienen, um einen koordinierten Ansatz für die Abwicklungsplanung zu gewährleisten, sowie als zentrale Kontaktstelle für die gruppenweite Umsetzung der Abwicklungsstrategie fungieren;
- c. für eine kohärente und gut organisierte Kommunikation mit Abwicklungsbehörden sorgen;
- d. die Operationalisierung der Abwicklungsstrategie koordinieren (Vorbereitung und Erprobung der maßgeblichen Schritte für die Umsetzung der Strategie im Rahmen der Abwicklungsplanung) und an Testläufen zur Erprobung und Evaluierung der operativen Bereitschaft des Instituts teilnehmen sowie



- e. gegebenenfalls spezielle Arbeitskreise einrichten, um Themen der Abwicklung zu adressieren.

59. Die Governance-Prozesse und -Regelungen sollten sicherstellen, dass die Abwicklungsplanung in den übergeordneten Governance-Rahmen der Institute integriert ist, und die Ausarbeitung und Umsetzung der Abwicklungsstrategie unterstützen.

60. Die Institute sollten

- a. sicherstellen, dass für die Abwicklungstätigkeiten ausreichendes Personal abgestellt ist, um dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwicklung vor, während und nach Eintritt eines Abwicklungsereignisses zeitnah getroffen werden können;
- b. klare Zuständigkeitsbereiche einschließlich Berichtswege und Eskalationsverfahren bis zu und unter Einbeziehung der Geschäftsleiter, sowie Genehmigungsverfahren sowohl für die Abwicklungsplanung als auch das Krisenmanagement (wie Umsetzung der Abwicklungsanordnung oder Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern) festlegen, die alle in speziellen Leitlinien und Verfahrensdokumenten (einschließlich Playbooks) dokumentiert sind;
- c. sicherstellen, dass bei strategischen Entscheidungen abwicklungsbezogene Aspekte mit Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigt werden (wie etwa Tätigkeiten im Bereich Zusammenschlüsse und Übernahmen, Umstrukturierung von juristischen Personen, Veränderungen des Buchungsmodells, Inanspruchnahme gruppeninterner Garantien oder Veränderungen der IT-Umgebung);
- d. die Abwicklungsbehörden unverzüglich über wesentliche Änderungen geplanter Elemente informieren, wie das Geschäftsmodell, die Struktur, die operative Aufstellung (einschließlich Änderungen an der IT-Infrastruktur) und die Governance, die sich auf die Tätigkeiten der Abwicklungsplanung oder die Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie und die Abwicklungsfähigkeit auswirken;
- e. einen wirksamen Informationsfluss zu abwicklungsbezogenen Aspekten zwischen den Geschäftsleitern, der zuständigen leitenden Führungskraft und allen anderen relevanten Mitarbeitern sicherstellen, wodurch diese befähigt werden, ihre jeweiligen Aufgaben vor, während und nach dem Abwicklungsereignis wahrzunehmen;
- f. sicherstellen, dass gruppeninterne Erbringer relevanter Dienstleistungen über ihre eigenen Führungsstrukturen und klar definierte Berichtswege verfügen, sich nicht übermäßig auf Führungskräfte anderer Unternehmen der Gruppe stützen, über Notfallpläne verfügen, um sicherzustellen, dass relevante Dienstleistungen im



Abwicklungsfall weiterhin erbracht werden und dass die Erbringung relevanter Dienstleistungen innerhalb der Gruppe so strukturiert ist, dass eine Vorzugsbehandlung bei Ausfall oder Abwicklung eines Unternehmens der Gruppe vermieden wird; und

- g. sofern sich der Sitz der Gruppe in einem Drittland befindet, sicherstellen, dass das Unternehmen über eine gute Personalausstattung verfügt und seine Leitung gut über die Abwicklungsstrategie der Gruppe informiert ist, einschließlich der Entscheidungsprozesse/-verfahren in einer Krise, sowie in der Lage ist, unter der Prämisse der Unternehmensfortführung ausgewogene Entscheidungen seitens der Gruppe mit Sitz in einem Drittland zu treffen, wobei der Abwicklungsfähigkeit von lokalen Unternehmen Rechnung getragen wird.

61. Die Institute sollten einen Qualitätssicherungsprozess einrichten, mit dem die Vollständigkeit und Richtigkeit der an die Abwicklungsbehörden zum Zwecke der Abwicklungsplanung übermittelten Informationen sichergestellt werden. Abwicklungsrelevante Informationen und von dem Institut ausgearbeitete Pläne sollten zudem regelmäßig von der internen Revision überprüft werden.

62. Die Institute sollten

- a. Vorkehrungen treffen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sicherzustellen;
- b. sicherstellen, dass die für die Abwicklung relevanten Informationen regelmäßig von der internen Revision überprüft werden (Tätigkeiten der Abwicklungsplanung als Teil des jährlichen Prüfplans);
- c. sicherstellen, dass der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit der internen Qualitätskontrolle des Instituts überwacht sowie Prüfberichte erhält und berücksichtigt; und
- d. sicherstellen, dass der Prüfungsausschuss oder ein anderes Gremium regelmäßig diese Regelungen überprüft.

4.2 Mindestanforderungen bezüglich Finanzmittel gemäß Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission

4.2.1 Finanzausstattung und Liquidität im Abwicklungsfall

Liquiditätsanalyse



63. Die Institute sollten die Unternehmen und Währungen identifizieren, die sie aus Gründen der Liquidität und der möglichen mit einem Liquiditätsrisiko verbundenen Standorte innerhalb der Gruppe für wesentlich erachten¹⁴. Bei der Identifizierung wesentlicher Unternehmen sollten die Institute etwaige relevante juristische Personen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 einbeziehen, aber auch eine kritische Funktion bei der Bereitstellung von Finanzmitteln, wie den Zugang zu Zentralbankfazilitäten, berücksichtigen.
64. Die Institute sollten die Fähigkeit nachweisen, dass sie ihre Liquiditätsposition kurzfristig messen und melden zu können, sowie über die Fähigkeiten zur Durchführung einer Liquiditätsanalyse der aktuellen Positionen für wesentliche Währungen auf Ebene der wesentlichen Unternehmen und der Gruppe entsprechend Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügen. Sie sollten überdies in der Lage sein, zu bestätigen, dass der Liquiditätsbedarf der einzelnen nicht wesentlichen Unternehmen und die in den jeweiligen nicht wesentlichen Währungen entstehenden Verpflichtungen kein Risiko für die Liquiditätsposition des Instituts bei der Abwicklung darstellen.
65. Die Institute sollten Einflussfaktoren für die Liquidität im Vorfeld der Abwicklung und bei der Abwicklung identifizieren. Dabei sollten die Institute Krisen unterschiedlicher Art berücksichtigen.
66. Die Institute sollten sicherstellen, dass die in Absatz 68 erwähnte Liquiditätsanalyse nach Bedarf auf Ebene der wesentlichen Unternehmen aktualisiert wird, und sie sollten diese Informationen rechtzeitig an die Abwicklungsbehörden übermitteln, um letztendlich potenzielle Liquiditätsquellen zur Unterstützung der Abwicklung entsprechend Abschnitt B Nummer 20 des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU zu beschreiben.
67. Die Institute sollten die in Absatz 68 angegebenen Parameter auf Ebene der Abwicklungsgruppe, für jede wesentliche juristische Person¹⁵ und gegebenenfalls für spezielle Niederlassungen der Abwicklungsgruppe, insgesamt, auf individueller Basis und nach wesentlicher Währung melden. Zudem sollten die Institute die Annahmen detailliert beschreiben, auf die sie sich bei den Prognosen zur Entwicklung des Liquiditätswerts des Liquiditätsdeckungspotenzials stützen.
68. Die Institute sollten Cashflows für bilanzielle und außerbilanzielle Positionen sowie das Liquiditätsdeckungspotenzial unter verschiedenen Abwicklungsszenarien simulieren:
- a. für die Abwicklungsgruppe, für jede wesentliche juristische Person sowie gegebenenfalls für spezifische Niederlassungen im Kreis der Abwicklungsgruppe auf individueller Basis;

¹⁴ Für diese Zwecke werden als wesentliche Währungen diejenigen betrachtet, für die nach Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) eine gesonderte Meldung erforderlich ist.

¹⁵ Ermittelt gemäß Absatz 66.



- b. auf aggregierter Ebene in der Berichtswährung und auf Ebene der einzelnen wesentlichen Währungen, einschließlich aller Währungen, die für die Beteiligung der Institute an FMI relevant sind; sowie
- c. über mehrere Zeithorizonte von über Nacht bis zu einem ausreichenden Zeithorizont nach der Abwicklung (z. B. sechs Monate).

69. Bei der Schätzung der Liquidität und des Liquiditätsbedarfs für die Durchführung der Abwicklungsstrategie entsprechend Absatz 68 sollten die Institute insbesondere auf Folgendes achten:

- a. rechtliche, aufsichtliche und operative Hindernisse für die Liquiditätsübertragbarkeit, insbesondere gruppenintern;
- b. Verpflichtungen bezüglich Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen beim Liquiditätsbedarf und bei den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Quellen, sowie potenzielle Liquiditätseffekte nachteiliger Maßnahmen von FMI oder FMI-Intermediären;
- c. Anforderungen an die Gegenpartei und die Sicherheiten, einschließlich derjenigen, die auf zentrale Gegenparteien und die Mitgliedschaft an einer FMI zurückgehen, wie höhere Einschuss- oder Nachschussforderungen für Finanzinstrumente während und nach der Abwicklung;
- d. vertragliche Aussetzungs-, Kündigungs-, und Verrechnungs-/Aufrechnungsrechte, die Gegenparteien möglicherweise bei der Abwicklung des Instituts ausüben können;
- e. Liquiditätsflüsse zwischen der Abwicklungsgruppe und Unternehmen der Gruppe außerhalb des Kreises der Abwicklungsgruppe und die Frage, ob diese im Abwicklungsfall marktüblich zu analysieren und ihre rechtliche Stichhaltigkeit zu bewerten sind;
- f. rechtliche und operative Hindernisse für eine fristgerechte Verpfändung einer verfügbaren Sicherheit;
- g. Mindest- und Höchstwert des Innertagesliquiditätsbedarfs, des Bedarfs für Betriebsausgaben und an Betriebskapital; sowie
- h. verfügbare Liquiditätsfazilitäten der Zentralbank und zugehörige Bedingungen für Zugang und Rückzahlung.

Mobilisierung von Vermögenswerten und anderen privaten Mitteln

70. Die Institute sollten in der Lage sein,



- a. alle Vermögenswerte zu identifizieren, die als Sicherheiten zur Bereitstellung von Mitteln im Abwicklungsfall dienen könnten;
- b. zwischen belasteten und unbelasteten Vermögenswerten zu unterscheiden, wobei die mit belasteten und unbelasteten Sicherheiten verbundenen Rechtsansprüche zu bestimmen sind;
- c. verfügbare und unbelastete Sicherheiten auf Ebene der Abwicklungsgruppe und jeder einzelnen wesentlichen juristischen Person oder Niederlassung im Kreis der Abwicklungsgruppe auf individueller Basis für jede wesentliche Währung zu überwachen; und
- d. Informationen über verfügbare Sicherheiten auf granularer Ebene zu melden (einschließlich Angaben zur Zentralbankfähigkeit, Währung, Art des Vermögenswerts, des Standorts und der Bonitätsstufe), auch unter sich rasch verändernden Bedingungen.

71. Die Institute sollten die Mobilisierung von Sicherheiten operationalisieren, wobei alle erforderlichen operativen Schritte auszuarbeiten und zu dokumentieren sind, einschließlich des zeitlichen Horizonts und der Governance-Prozesse, auch um Sicherheiten von Tochterunternehmen und/oder Niederlassungen zu stellen, die Geschäfte in unterschiedlichen Währungen tätigen. Die Mobilisierung einer verfügbaren Sicherheit sollte bewertet und ihre Wirksamkeit und operative Solidität sollten regelmäßig (mindestens jährlich) evaluiert und getestet werden, wobei beispielsweise die Fähigkeit zum Verkauf, Rückkauf oder zur Entlehnung gegen bestimmte Vermögenswerte einzuschließen ist. Die Institute sollten insbesondere auf Hindernisse für den Fluss finanzieller Mittel und rechtliche Hindernisse in anderen Ländern achten. In diesem Sinne sollten die Institute über die Fähigkeit verfügen, den Betrag der Vermögenswerte, die innerhalb der Gruppe frei übertragbar sind, zu berechnen und zu melden, wobei auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die in dem betreffenden Land geltenden Aufsichtsanforderungen zu erfüllen und den operativen Liquiditätsbedarf zu decken.

Zugang zu ständigen Zentralbankfazilitäten

72. Die Institute sollten ihren Bedarf und ihre Fähigkeit zum Verkauf einer Sicherheit an Dritte prüfen, darunter auch einen etwaigen Bedarf oder die Fähigkeit, Liquidität über die ständigen Zentralbankfazilitäten zu beantragen.

73. Die Institute sollten sicherstellen, dass auch die Bedingungen für den Zugang zu den ständigen Zentralbankfazilitäten durch wesentliche juristische Personen eines in Abwicklung befindlichen Instituts Berücksichtigung finden, einschließlich der mindestens zu erfüllenden Bedingungen, Anforderungen an die Sicherheiten, Dauer und anderer Bestimmungen.

74. Die Institute sollten in Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 in der Lage sein, Informationen über den Betrag und Standort von



Vermögenswerten innerhalb der Gruppe bereitzustellen, die voraussichtlich als Sicherheiten für Zentralbankfazilitäten dienen können.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

75. Im Fall einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung sollten auf Gruppenebene zuständige Abwicklungsbehörden und Abwicklungsbehörden von Tochterunternehmen zusammenarbeiten, um die kohärente und wirksame Umsetzung von gruppenweiten und lokalen Plänen für die Abwicklungsfinanzierung zu unterstützen.

4.3 Mindestanforderungen bezüglich Informationssystemen gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission

4.3.1 Prüfung von Informationssystemen

76. Mit diesen Leitlinien wird eine Reihe von Bedingungen für Institute eingeführt, damit diese in der Lage sind, den Abwicklungsbehörden rechtzeitig einschlägige Informationen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die operative Kontinuität sowie Finanzausstattung und Liquidität bei der Abwicklung. Die Institute sollten Testläufe organisieren, um nachzuweisen, dass sie die in den Abschnitten 4.1.1, 4.2.1 und 4.3.2 erwähnten Fähigkeiten besitzen. Da die Fähigkeiten aufgebaut werden, sollten diese Testläufe regelmäßig stattfinden, bis sich die Abwicklungsbehörde von ihnen überzeugt hat und beschließt, die Häufigkeit zu reduzieren.

4.3.2 Informationssysteme zur Bewertung

77. Die Institute sollten über Fähigkeiten (einschließlich MIS und technologischer Infrastruktur) verfügen, um die fristgerechte Bereitstellung von Bewertungsdaten auf einer ausreichenden Granularitätsebene zu unterstützen, damit innerhalb eines geeigneten zeitlichen Rahmens Bewertungen vorgenommen werden können. Diese Fähigkeiten werden im Kapitel zu Management-Informationssystemen des Handbuchs der EBA für die Bewertung¹⁶ dargelegt.

4.4 Mindestanforderungen bezüglich grenzübergreifender Aspekte gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission

¹⁶ <https://www.eba.europa.eu/eba-highlights-importance-data-and-information-preparedness-perform-valuation-resolution>

4.4.1 Vertragliche Anerkennung von Bail-in und Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung

78. Die Institute sollten in der Lage sein, eine Aufstellung der nach Drittlandsrecht geschlossenen Verträge vorzulegen. In dieser Aufstellung sollten die Gegenpartei und die Verpflichtungen für die Institute identifiziert werden, und es sollte die Angabe enthalten sein, ob der Vertrag von der vertraglichen Anerkennung befreit ist oder diese nicht praktikabel ist¹⁷ oder ob dieser die vertragliche Anerkennung des Bail-in und Befugnisse zur Aussetzung bei der Abwicklung gemäß den Artikeln 55 bzw. 71 a der Richtlinie 2014/59/EU einschließt.

79. Bei der Überwachung der Erfüllung des Artikels 71 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU durch die Institute sollten die Abwicklungsbehörden die geeignetsten Mittel berücksichtigen, wobei der nationale Rechtsrahmen zu beachten ist:

- a. Übermittlung von Schreiben an die betreffenden Institute,
- b. Veröffentlichung/Versand eines Rundschreibens an die Institute,
- c. Veröffentlichung der Erwartung, die die Institute bezüglich dieser Anforderung zu erfüllen haben,
- d. Erteilung von Verwaltungsentscheidungen/behördlichen Anordnungen,
- e. Erlass neuer (lokaler) Rechtsvorschriften/Gesetze.

80. Die Institute sollten Selbsteinschätzungen durchführen und angeben, ob sie in der Lage sind, die erforderlichen Daten in der geeigneten Form und innerhalb der Frist bereitzustellen.

81. Die Abwicklungsbehörden sollten des Weiteren kontrollieren, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 78 und 80 erfüllt werden, wobei die folgenden Mittel in geeigneter Weise einzusetzen sind:

- a. Anforderung, dass die Daten in einem vorab festgelegten Format in bestimmten Zeitabständen übermittelt werden. Mit einer Ad-hoc-Anfrage ist eine weitere Überprüfung möglich, ob das Institut die Fähigkeit besitzt, die erforderlichen Daten kurzfristig zu übermitteln.
- b. Aufforderung an die Institute, eine Lückenanalyse bezüglich der erfassten und in ihren Systemen verfügbaren Informationen gegenüber der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1712¹⁸ festgelegten Mindestauswahl an Angaben durchzuführen,

¹⁷ Im möglichen Umfang.

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1712 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten und der Umstände, unter denen die Anforderung aufzuerlegen ist (ABl. L 258 vom 24.9.2016, S. 1).

- c. Benennung der internen Revision des Instituts für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften. Gestützt auf diese Prüfung der internen Revision wird der Abwicklungsbehörde eine Erklärung mit dem Ergebnis des Prüfungsverfahrens übermittelt.
- d. Organisation von Testläufen.

Pflichten der Behörden in Abwicklungskollegien

82. Für eine wirksame Überwachung der Abwicklungsfähigkeit in Kollegien sollten die Abwicklungsbehörden auf jeder Jahrestagung aktuelle Informationen über die in den jeweiligen Rechtsordnungen im vergangenen Abwicklungsplanungszyklus erreichten Fortschritte bereitstellen und einen Zeitplan für die Umsetzung der in diesen Leitlinien festgelegten Anforderungen vorlegen. In Anhang 2 zu diesen Leitlinien findet sich eine Vorlage für die Überwachung der Fortschritte.

4.5 Durchführung der Abwicklung

83. Die Institute sollten in Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden alle operativen Aspekte und operativen Maßnahmen beschreiben, die für die Abwicklungsstrategie nach den Ausführungen in diesem Abschnitt der Leitlinien in Playbooks notwendig sind (einschließlich Zuständigkeiten, Eskalationsverfahren, Qualitätssicherung und aller einschlägigen Verordnungen), sowie diese Aspekte mithilfe von Testläufen regelmäßig evaluieren und prüfen. In den erwähnten Playbooks sollten die Institute die entsprechenden Szenarien aufnehmen und alle einschlägigen internen Regelungen beschreiben.

84. Da die operativen Aspekte der Abwicklungsstrategie meistens mit dem zu verwendenden Instrument bzw. den zu verwendenden Instrumenten in Verbindung stehen und mehrere der in den folgenden Kapiteln erläuterten Erwartungen betreffen, sollten die Institute Fähigkeiten für die Durchführung von Tests und die Operationalisierung nachweisen, die nachfolgend in diesen Leitlinien weiter ausgeführt werden.

4.5.1 Austauschmechanismus bei einem Bail-in

Entwicklung der externen Aspekte des Austauschmechanismus bei einem Bail-in

85. Da die externe Anwendung eines Bail-in unterschiedliche Parteien in der Industrie betrifft, sollten die Abwicklungsbehörden mit allen betroffenen Parteien und mindestens mit Instituten, Marktinfrastrukturen und anderen relevanten Behörden Kontakt aufnehmen. Die Institute und Abwicklungsbehörden sollten bei der Ausgestaltung eines glaubhaften Austauschmechanismus zusammenarbeiten.

86. Die Institute sollten die betreffenden Behörden aktiv unterstützen und sicherstellen, dass dieser Austauschmechanismus für sie operativ einsetzbar ist. Daher sollten sie in einem Bail-



in-Playbook einen Prozess zur Implementierung des Bail-in-Austauschmechanismus festlegen, der mit dem geltenden nationalen Regulierungsrahmen in Einklang steht, und herausstellen, wie im Rahmen dieses Prozesses

- a. der Einstellung, Kündigung oder Aussetzung der Notierung oder des Handels mit Wertpapieren begegnet wird;
- b. dem Risiko nicht abgewickelter Geschäfte Rechnung getragen wird¹⁹,
- c. mit einer Notierung oder Wiedernotierung sowie der Zulassung zum Handel neuer Wertpapiere oder anderer Rechte umgegangen wird;
- d. die Bereitstellung von Eigenkapital für am Bail-in beteiligte Gläubiger ermöglicht wird;
- e. einer potenziellen Anpassung Rechnung getragen wird, die in einer späteren Phase erforderlich sein kann, wenn die Verluste des Instituts in vollem Umfang bekannt sind, z. B. anhand des Ergebnisses der endgültigen Bewertung;
- f. eine mögliche nicht geltend gemachte Restforderung nach der anfänglichen Frist für die Umwandlung geltend gemacht werden kann. Neue Anteilseigner oder neue Eigentümer des Eigenkapitals können in der ersten Phase der Anwendung des Bail-in nicht unverzüglich identifiziert oder kontaktiert werden. Deshalb sollte der Bail-in-Austauschmechanismus es ihnen ermöglichen, ihre Rechte in einer späteren Phase geltend zu machen.
- g. den Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014²⁰ nachgekommen wird.

87. Für grenzüberschreitend tätige Gruppen sollten die Funktionen der Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Bail-in-Austauschmechanismus vorausschauend durch Abwicklungskollegien/Krisenmanagementgruppen festgelegt werden.

Entwicklung der internen Aspekte des Austauschmechanismus bei einem Bail-in

88. Die Institute sollten in einem Playbook alle internen Aspekte des Bail-in, den Zeitplan, die internen Prozesse zur Sicherstellung der Übertragung von Verlusten auf die Abwicklungseinheit und die einzelnen Schritte für die Herabschreibung und Umwandlung nach Art der Instrumente berücksichtigen.

¹⁹ Eine Abwicklung kann erfolgen, während Wertpapiergeschäfte stattfinden, die aber noch nicht abgewickelt sind.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung).



89. Die Institute sollten in einem Playbook festlegen, wie sie die erforderlichen Informationen für die Zwecke der Bewertung im Sinne des Abschnitts 4.3.2 dieser Leitlinien und für die Bail-in-Entscheidung kommunizieren würden.
90. Die Institute sollten nachweisen, wie sie ihre Bilanz auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kurzfristig, wie etwa über das Abwicklungswochenende, aktualisieren würden.
91. Bei der Festlegung der internen Aspekte des Bail-in sollten die Institute mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigen: rechtliche Hindernisse, Hindernisse im Bereich der Buchführung, steuerliche Auswirkungen, instrumentenspezifische Merkmale, Zweckgesellschaften, Sicherungsgeschäfte, aufgelaufene Zinsen, vom Institut selbst gehaltene Verbindlichkeiten sowie Anpassungen von Annahmen.

4.5.2 Reorganisation

92. Nachdem der Beschluss über eine Abwicklungsmaßnahme gefasst wurde, müssen wahrscheinlich notwendige Reorganisationsmaßnahmen umgesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit eines Instituts vollständig und tragfähig wiederherzustellen. Diese Anforderungen betreffen die Notwendigkeit einer Reorganisation, die auf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Instituts ausgerichtet ist, und einer Reorganisation des Dienstleistungsmodells im Fall einer Übertragung an ein Brückeninstitut oder einen Erwerber, z. B. im Fall eines multiplen Abwicklungsansatzes.

Fähigkeiten zur Unterstützung der Ausarbeitung des Reorganisationsplans

93. Die Institute sollten über einen Governance-Prozess für den Reorganisationsplan gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2014/59/EU und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1400²¹ verfügen, der gegebenenfalls anzunehmen ist. Durch den Governance-Prozess sollte die angemessene Beteiligung aller Geschäftsbereiche, Einheiten und Gremien des Instituts sichergestellt werden.
94. Die Institute sollten nachweisen, dass sie über ein klares Verständnis der Koordinierungsvereinbarung verfügen, die zwischen der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß Titel III der EBA-Leitlinien zu den Mindestkriterien für einen Reorganisationsplan gemäß der Richtlinie 2014/59/EU²² geschlossen wird.
95. Die Institute sollten ein Verfahren für die Unterrichtung der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde über den Reorganisationsplan einrichten, wodurch diesen Behörden eine zügige Bewertung der Existenzfähigkeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission ermöglicht wird. In diesem Verfahren sollte festgelegt sein, wie

²¹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans (ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 1).

²² EBA/GL/2015/21.



Bemerkungen und Fragen zum Reorganisationsplan der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde von den Instituten rasch Rechnung getragen wird.

96. Die Institute sollten nachweisen können, wie der Reorganisationsplan nach der Bewertung der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde geändert wird.

Identifizierung und Planung potenzieller Reorganisationsoptionen

97. Zu jedem Element eines künftigen Reorganisationsplans, von dem entweder angenommen wird,

- dass es für die Anwendung der Abwicklungsstrategie von hoher Bedeutung ist, einschließlich eines Elements bezüglich der operativen Trennung von Teilen der Gruppe im Fall eines multiplen Abwicklungsansatzes oder bei der Nutzung eines Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten,
- oder dessen Eintreten sehr wahrscheinlich ist (wie Sanierungsoptionen oder ein geordneter Abbau für komplexe Portfolios),

sollten in Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden bereits in der Phase der Abwicklungsplanung Überlegungen angestellt werden.

98. Insbesondere sollten in diesem Zusammenhang Elemente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 2 sowie eine übergeordnete Beschreibung der potenziellen Finanzierungsquellen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1400 aufgeführt sind, Berücksichtigung finden.

Trennbarkeit zur Unterstützung der Abwicklung und der Reorganisation

99. Wenn die Abwicklungsstrategie oder vorab ermittelte Reorganisationsoptionen entsprechend dem vorausgehenden Abschnitt identifiziert wurden und die Trennung einiger Teile eines Instituts oder einer Gruppe vorgesehen ist, sollten die Institute ihre Fähigkeit nachweisen, diese rasch umzusetzen. Dies gilt üblicherweise für die wirksame Umsetzung eines multiplen Abwicklungsansatzes und Strategien, bei denen die Übertragung eines Teils oder von Teilen der Gruppe vorgesehen ist.

100. Gegebenenfalls sollten die Institute über die Fähigkeit verfügen, Portfolios von Vermögenswerten zu identifizieren und zu trennen. Sie sollten in der Lage sein, die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einander zuzuordnen, und insbesondere auf die Vermögenswerte achten, die nicht voneinander getrennt werden können, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Kategorien im Zuge einer partiellen Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung



befindlichen Instituts in Einklang mit Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU und der weiteren Bestimmungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/867²³ geschützt sind.

101. Für die Zwecke des Nachweises der Trennbarkeit einer Abwicklungsgruppe im Rahmen eines multiplen Abwicklungsansatzes sollten die Institute in Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden eindeutig festlegen, welches Ziel das Geschäftsmodell verfolgt und wie dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Wenn im Umstrukturierungsplan beispielsweise die Übertragung der Erbringung relevanter Dienstleistungen von einem Unternehmen der abgewickelten Gruppe an einen externen Dienstleister oder das abgetrennte Unternehmen vorgesehen ist, sollte klar und deutlich nachgewiesen werden, wie dies erreicht wird und welcher zeitliche Rahmen dafür vorgesehen ist. Dies gilt im Abwicklungsfall auch für das Insourcing relevanter Dienstleistungen auf Ebene des abgewickelten Unternehmens.

Wiederzulassung und Genehmigungen

102. Die Institute sollten in Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden die relevanten aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Genehmigungen und Zulassungen identifizieren, die sie für die Umsetzung der Abwicklungsmaßnahme benötigen würden, und im möglichen Umfang Verfahren einrichten, mit denen die rechtzeitige Erteilung erforderlicher Genehmigungen und Zulassungen sichergestellt wird.
103. Insbesondere a) sollten neu gegründete Finanzunternehmen eine Genehmigung für die Ausübung regulierter Tätigkeiten beantragen müssen, b) sollten künftige neue Führungskräfte und Geschäftsleiter die aufsichtliche Beurteilung ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit bestehen müssen, c) kann es bei einem multiplen Abwicklungsansatz erforderlich sein, die Gestaltung von Auslagerungsvereinbarungen mit den früheren Unternehmen der Gruppe genehmigen zu lassen, und d) kann die Übertragung der Kontrolle an neue Anteilseigner zu einer Änderung der Kontrollanforderungen führen (wie die aufsichtliche Genehmigung von qualifizierten Beteiligungen).
104. Für die Zwecke dieser Wiederzulassung und Genehmigung sollten die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden klare Verfahren einrichten, die die reibungslose Interaktion und Koordinierung zwischen ihnen und mit den Finanzaufsichtsbehörden ermöglichen.
105. Die Abwicklungsbehörden sollten in Abstimmung mit den jeweils weiteren zuständigen Behörden die von den Instituten vorgebrachten Umstrukturierungsmaßnahmen prüfen. Im Rahmen eines multiplen Abwicklungsansatzes sollte der Realisierbarkeit von operativen Vereinbarungen nach der Abwicklung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

4.5.3 Governance bei der Durchführung der Abwicklung

²³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/867 der Kommission vom 7. Februar 2017 über die bei partiellen Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 15).



106. Die Institute sollten über Governance-Prozesse verfügen, mit denen die Entscheidungsfindung bei der Abwicklung für eine wirksame Vorbereitung und rechtzeitige Umsetzung der Abwicklungsstrategie durch die Abwicklungsbehörden unterstützt wird, wodurch wiederum die Bereitstellung relevanter Informationen und eine wirksame Aufsicht ermöglicht werden.

Führung und Kontrolle des Instituts während der Abwicklung

107. Die Abwicklungsbehörden sollten in den Abwicklungsplänen i) die Zuständigkeiten bei der Führung des Instituts sowie die Befugnisse und Entscheidungsbefugnisse, die die Abwicklungsbehörde, der Abwicklungsverwalter (gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/59/EU bestellter Sonderverwalter) und die Geschäftsleitung des Instituts während des Abwicklungszeitraums und einer daraus resultierenden Umstrukturierung ausüben können, sowie ii) die Kontrolle des Instituts, klären.

108. Bei einer Übertragung oder einem Brückeninstitut müssen die Abwicklungsbehörden möglicherweise Vereinbarungen treffen, um die Schlüsseltätigkeiten des operativen Brückeninstituts zu leiten.

109. Die Abwicklungsbehörden sollten in Erwägung ziehen, zum Zeitpunkt der Abwicklung den Kontroll- und Führungsrahmen während des Bail-in-Zeitraums dem Markt zu kommunizieren.

Abberufung und Bestellung der Geschäftsleitung

110. Die Abwicklungsbehörden sollten abhängig von den Umständen des Ausfalls des Instituts und den vom Institut oder von den Aufsichtsbehörden in der Sanierungsphase bereits ergriffenen Maßnahmen den Umfang festlegen, in dem Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung entlassen werden und eine neue Geschäftsleitung bestellt wird.

111. Die Abwicklungsbehörden sollten von den Instituten verlangen, über Optionen und Vorkehrungen zu verfügen, um wichtige Mitarbeiter des Instituts (wie von den Instituten identifiziert) im Abwicklungsfall zu halten und gegebenenfalls die Anwendung der Abwicklungsstrategie zu erleichtern.

112. Die zuständigen Behörden sollten in Abstimmung mit den Abwicklungsbehörden die Kriterien angeben, die von der neuen Geschäftsleitung erfüllt werden sollten, sowie festlegen, welche Informationen, Ausrichtung, Genehmigung und Dokumentation sie möglicherweise benötigt.

Übertragung der Kontrolle an neue Eigentümer und Geschäftsleitung

113. Die Abwicklungsbehörden sollten einen klaren Mechanismus für i) die Festlegung der neuen Eigentümer des Instituts infolge des Bail-ins und ii) den Übergang zu einem Zustand, bei dem die Lenkungs- und Kontrollrechte von den neuen Eigentümern ausgeübt werden, entwickeln.

114. Solche Mechanismen sollten (gegebenenfalls) im Vorfeld öffentlich bekanntgemacht und bei der Kommunikation zum Zeitpunkt der Abwicklung hervorgehoben werden.

4.5.4 Kommunikation

115. Eine klare Kommunikation der relevanten Informationen an die Gläubiger, Marktteilnehmer und andere wichtige Interessenträger sollte Klarheit und Vorhersehbarkeit vermitteln, wodurch die Ansteckungsgefahr begrenzt und das Vertrauen in die Abwicklungsmaßnahme gestärkt wird.

Kommunikationsstrategie

116. Die Institute sollten in Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden eine umfassende an die Gläubiger und den Markt gerichtete Kommunikationsstrategie für den Abwicklungszeitraum erarbeiten.

117. Die Institute sollten über eine Kommunikationsstrategie verfügen, die gegebenenfalls Vorlagen für Dokumente, häufig gestellte Fragen und Antworten sowie weitere Instrumente umfasst, die in wichtigen Phasen des Abwicklungszeitraums eingesetzt werden können.

118. Die Institute sollten kritische externe und interne Interessenträger identifizieren, die während des Abwicklungsprozesses informiert werden müssen, darunter auch die Interessenträger gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sowie relevante Anbieter von Dienstleistungen oder Vermögenswerten. Es sollte eine Auflistung identifizierter kritischer externer und interner Interessenträger erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden, sodass diese verfügbar ist und der Abwicklungsbehörde bereitgestellt werden kann.

119. Die Institute sollten eine gezielte Kommunikationsstrategie für die identifizierten Interessenträger ausarbeiten, wobei Vertraulichkeitserfordernisse zu bedenken sind.

120. Der Kommunikationsplan sollte für die einzelnen identifizierten Interessenträger die Kernbotschaften (und den Detaillierungsgrad dieser Botschaften) enthalten, die während der Abwicklung zu kommunizieren sind, um das Vertrauen in das Institut zu stärken. Die Kernbotschaften sollten solide, kohärent und leicht verständlich sein sowie unter anderem Folgendes beinhalten:

- a. eine allgemeine Erklärung auf der Grundlage der Kommunikationsebene, die voraussichtlich entsprechend den möglicherweise ergriffenen Abwicklungsmaßnahmen erforderlich ist, und
- b. Informationen über die Folgen der Abwicklung für die jeweiligen Interessenträger zur Stärkung von Klarheit und Vorhersehbarkeit.

121. Die Institute sollten festlegen, wann eine Kommunikation mit den identifizierten Interessenträgern erforderlich ist, und eine Strategie sowie Verfahren definieren, mit denen ein mögliches Durchsickern von Informationen vermieden wird.



122. Die Institute sollten die für die Kommunikation zuständige Einheit (Einheit/Funktion, die für die Festlegung der Botschaft verantwortlich ist), und sofern sie sich unterscheidet, die für die Verbreitung der Botschaft zuständige Einheit/Funktion zusammen mit wirksamen Kommunikationskanälen und der Infrastruktur festlegen, die für die Umsetzung der Kommunikationsstrategie und die Verbreitung einschlägiger Botschaften erforderlich sind und eingesetzt werden.
123. Die Institute sollten etwaige Mitteilungen an die Marktteilnehmer identifizieren, die möglicherweise nach den auf einzelstaatlicher Ebene geltenden rechtlichen Offenlegungspflichten erforderlich sind.

Anhang 1 – Zeitplan der Abwicklung

124. Die Vorbereitung und Ausführung der gewählten Abwicklungsstrategie lassen sich in verschiedene Phasen unterteilen, die sich in erster Linie wie folgt veranschaulichen lassen: i) Abwicklungsplanung sowohl durch die Abwicklungsbehörde (Ausarbeitung des Plans und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit) als auch durch das Institut (Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit); ii) Vorbereitung auf die Abwicklung); iii) „Abwicklungswochenende“ und iv) Abschluss der Abwicklung.
125. Die Abwicklungsplanung umfasst eine Analyse der rechtlichen, finanziellen und operativen Strukturen der Institute, in deren Rahmen kritische Funktionen und Dienstleistungen ermittelt werden, sowie eine Analyse der Kapital- und Finanzierungsstrukturen der Institute, die auf die Konzeption durchführbarer und glaubwürdiger Abwicklungsstrategien abzielen. Dies umfasst ferner eine Bewertung, in welchem Umfang Institute auf die Ausführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie vorbereitet sind, in deren Rahmen Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt und gegebenenfalls Pläne zur Beseitigung solcher Hindernisse erarbeitet werden.
126. In der vorbereitenden Phase der Abwicklung bereiten sich die relevanten Abwicklungsbehörden auf die Annahme von Abwicklungskonzepten vor, wobei ihnen unabhängige Bewertungen als Hilfe dienen, in denen Informationen bereitgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung und die Anwendung eines Bail-in erfüllt sind und welche Abwicklungsinstrumente schließlich umgesetzt werden sollten. Die Fähigkeit der MIS der Institute zur Bereitstellung genauer und zeitnaher Informationen ist für eine zuverlässige und solide Durchführung dieser Bewertung von wesentlicher Bedeutung.
127. Das „Abwicklungswochenende“ ist die Phase (die vorzugsweise stattfindet, wenn die Märkte geschlossen sind, wie der Name vermuten lässt), die mit der Feststellung beginnt, dass ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und alle internen Prozesse einschließt, die für die Annahme des Abwicklungskonzepts durch die relevante zuständige Behörde erforderlich sind. Sofern ein offenes Bank-Bail-in als Abwicklungsinstrument angewendet wird, haben die Institute ab der Anwendung des Bail-in-Instruments einen Monat Zeit, um einen Reorganisationsplan zu erarbeiten, der der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Für eine wirksame und effiziente Umsetzung der Abwicklungsstrategie und den begleitenden Reorganisationsplan müssen die Institute möglichst umfassend angemessene Governance-Regelungen, Kommunikationspläne und MIS antizipieren und einführen.



128. Nach der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen sollten die Abwicklungsbehörden bewerten, ob betroffene Interessenträger und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn die Institute stattdessen in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wären. Diese Bewertung stützt sich auf eine andere unabhängige Bewertung, anhand derer die Abwicklungsbehörde entscheiden kann, ob betroffene Interessenträger und Gläubiger Anspruch auf eine Entschädigung haben.



Anhang 2 – Muster für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (siehe gesondertes Dokument)

Anhang 3: Liste der Felder, die mindestens in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen sind

Wesentliche Felder

- 1) Kennung (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0005)
- 2) Beginn der Vertragslaufzeit
- 3) Ende der Vertragslaufzeit
- 4) Nächster Verlängerungstermin
- 5) Vertragsparteien und Kontaktdaten (Name, eingetragene Anschrift, Land der Eintragung, LEI oder Unternehmensregisternummer, Muttergesellschaft (falls zutreffend) (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0020-0050)
- 6) Unterauftragnehmer (J/N)
- 7) Zugehörigkeit zur Gruppe (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0060) (Wird die Dienstleistung innerhalb oder außerhalb der Gruppe erbracht? – J/N)
- 8) Zugehörigkeit zur Abwicklungsgruppe (Wird die Dienstleistung innerhalb oder außerhalb der Abwicklungsgruppe erbracht? – J/N)
- 9) Abteilung der Gruppe, die für die durch den Vertrag geregelten Haupttätigkeiten zuständig ist (Name und eindeutige Kennung)
- 10) Kurze Beschreibung der Dienstleistung



11) Ist die Preisstruktur vorhersehbar und transparent und marktüblich festgesetzt? (J/N)
(Geschätzter) Gesamtwert der jährlichen Finanzmittel für die Dienstleistung oder Preis, sofern wichtiger

12) Kritikalitätsgrad (hoch, mittel, zu bewerten)

13) Kritische Funktion, für die die Dienstleistung relevant ist (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0070-0080)

14) Kerngeschäftsbereiche, für die die Dienstleistung relevant ist

15) Abwicklungsgruppe(n), für die die Dienstleistung relevant ist (Name der Abwicklungsgruppe)

16) Name des alternativen Dienstleisters

17) Gerichtliche Zuständigkeit(en) für den Vertrag oder das Schlichtungsverfahren, einschließlich vereinbarter Auswahlverfahren, Mediation und Schiedsverfahren oder interner Streitbeilegung

18) Geltendes Recht (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0110 nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission)

19) Land/Länder, in dem/denen die Dienstleistungen erbracht werden (falls nicht mit dem Land identisch, in dem der Dienstleister registriert ist)

20) Abwicklungsresilienter Vertrag (entsprechend den Merkmalen für Resilienz bei der Abwicklung)
(J/N/Teilweise³³)

21) Vertragsstrafen bei Aussetzung, Vertragsbruch oder Kündigung, Zahlungsverzug

22) Auslöser für vorzeitige Beendigung

23) Kündigungsfrist für den Dienstleister

24) Dauer der Unterstützung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (Monate)

Zusätzliche Felder

1) Beziehungen zwischen Verträgen (z. B. Querverweise zwischen SLAs und Rahmenverträgen)



- 2) Zahlungsbedingungen (z. B. Vorauszahlung/Nachzahlung)
- 3) Automatische Verlängerungsklauseln (J/N)
- 4) Quantitative Leistungsziele für den Dienstleister (z. B. 10 Lizenzen für XYZ)
- 5) Qualitative Leistungsziele
- 6) Kündigungsberechtigte Partei(en)
- 7) Geschätzter Zeitraum für die Substituierbarkeit (siehe Meldebogen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Z 8.00, 0090 nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission)